

ZH_OBERGERICHT SB230131 vom 14. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230131

FR: ZH_OBERGERICHT SB230131 du 14 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230131 del 14 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 9. November 2022 liess der Beschuldigte am 10. November 2022 (Datum des Poststempels) rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 73; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 25. Januar 2023 zugestellt (Urk. 62), worauf er mit Eingabe vom 14. Februar 2023 fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 104).

E. 1.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1; BGE 144 IV 217 E. 2.3 ff.; BGE 142 IV 265 E. 2.3 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) Strafbestimmung unter obligatorischer Berücksichtigung der einzelnen Strafzumessungsfaktoren festzusetzen. Durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe wird der ordentliche Strafrahmen jedoch nicht automatisch erweitert. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58; Urteil des Bundesgerichts 6B_1031/2019 vom 1. September 2020 E. 2.4.2).

E. 1.4

Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis 6 Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.6).

E. 1.5

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift, bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 und BGE 134 IV 82 E. 4.1), wobei eine Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheitsstrafe milder wirkt. Massgebend ist auch die Zweckmässigkeit der Sanktion bzw. ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2).

E. 1.6

Die Vorinstanz widerrief den bedingten Strafvollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 12. April 2018 ausgefallenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 70.– und bestrafte den Beschuldigten unter Einbezug dessen mit einer bedingten Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Anrechnung von 2 Tagen erstandener Haft und unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.

E. 1.7

Eine strengere Bestrafung des Beschuldigten im Berufungsverfahren fällt angesichts des geltenden Verschlechterungsverbots grundsätzlich ausser Betracht, ausser diese erfolgte aufgrund von Tatsachen, die der Vorinstanz nicht bekannt sein konnten (Art. 391 Abs. 2 StPO). Solche Tatsachen können beispielsweise die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 StGB betreffen. Das Berufungsgericht darf nach der Rechtsprechung bei einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse nach

- 52 - dem erstinstanzlichen Urteil einen höheren Tagessatz festlegen, auch wenn ausschliesslich die beschuldigte Person Berufung erhoben hat (BGE 146 IV 172 E. 3.3.3). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 7. März 2023 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) sowie den Privatklägern zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags angesetzt. Dem Beschuldigten wurde Frist angesetzt, um das Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 105). Mit Eingabe vom 10. März 2023 erklärte die Staatsanwaltschaft den Verzicht auf Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und stellte ein Gesuch um Dispensation von der Teilnahme an der

Berufungsverhandlung. Ferner erklärte sie, sich am weiteren Verfahren nicht aktiv zu beteiligen (Urk. 107). Mit Schreiben vom 13. März 2023 wies das Staatssekretariat für Wirtschaft (nachfolgend: das SECO) darauf hin, dass die Berufungserklärung des Beschuldigten allenfalls verspätet eingereicht sein könnte (Urk. 108). Die weiteren Privatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

- 11 -

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b-d sowie 14 Abs. 1 lit. a GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'500.– festzusetzen.

E. 2.1.1

Vergehen gegen das UWG a) Vorliegend ist das Vergehen gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb gemäss Art. 23 Abs. 1 UWG dasjenige Delikt mit der abstrakten Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB), weshalb für die Bildung der Gesamtstrafe von der hypothetischen Einsatzstrafe für dieses Delikt auszugehen ist. Aufgrund des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) kommt von vornherein lediglich die Ausfällung einer Geldstrafe von maximal 130 Tagessätzen in Betracht. b) Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte über zwei Monate hinweg im Namen der C._____ GmbH als Rechnung verschleierte Offerten für die Eintragung von Unternehmen in das "C'._____" an gesamthaft über 300 Unternehmen verschickte, was doch eine nicht unerhebliche kriminelle Energie offenbart. Die Deliktssumme belief sich insgesamt auf rund Fr. 125'000.–, wobei der Schaden pro geschädigte Person wiederum nicht allzu hoch ausfiel. Innerhalb der Bandbreite aller möglicher Tathandlungen liegt die objektive Tatschwere im unteren Bereich und ist mit der Vorinstanz als noch leicht zu qualifizieren. c) Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, weshalb eine Strafminderung wegen Eventualvorsatz nicht zum Tragen kommt. Er ging dabei planmässig vor und wollte sich durch die Tat bereichern. Mithin handelte er aus egoistischen Beweggründen. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive jedenfalls nicht zu relativieren.

- 53 - d) Ausgehend von einer noch leichten Tatschwere innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens von bis zu drei Jahren erweist sich die Festsetzung einer Einsatzstrafe von lediglich 40 Tagessätzen durch die Vorinstanz als unhaltbar tief. Die Einsatzstrafe wäre mindestens im Bereich von 120 Tagessätzen festzulegen gewesen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots wirkt sich dies allerdings im Ergebnis nicht aus.

E. 2.1.2

Vergehen gegen das Wappenschutzgesetz (WSchG) a) Der gesetzliche Strafrahmen gemäss Art. 28 Abs. 1 WSchG beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. b) In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die über 300 Offerten und deren Couverts vom Beschuldigten mit dem geschützten Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft versehen wurden mit dem Ziel, das Hauptdelikt zu fördern. Dadurch sollte beim Empfänger der Eindruck erweckt werden, dass es sich um ein

amtliches Schreiben handle. Das Verschulden wiegt jedoch insgesamt auch in subjektiver Hinsicht noch leicht. Es kann sinngemäss auf die vorstehenden Ausführungen zum unlauteren Wettbewerb verwiesen werden. Mit der Vorinstanz weist das Vergehen gegen das Wappenschutzgesetz daher im Vergleich zum Vergehen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sodann einen geringen eigenständigen Unrechts- bzw. Schuldgehalt auf. Ausgehend von einer angemessenen Einzelstrafe von 60 Tagessätzen ist die hypothetische Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips daher lediglich um 20 Tagessätze zu erhöhen. c) Alleine aufgrund der Tatkomponenten resultiert somit eine schuldangemessene Gesamtstrafe von 140 Tagessätzen.

E. 2.1.3

Wie erwähnt, konnte der Beschuldigte aufgrund des Ablebens von † B. _____ im mm. 2019 nicht mehr mit diesem konfrontiert werden. Diesen Umstand haben jedoch offenkundig nicht die Strafverfolgungsbehörden zu vertreten, zumal der Beschuldigte eine Konfrontation mit † B. _____ selbst nicht beantragt hatte, obschon ihm seit seiner polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2019 bekannt war, dass er von diesem belastet wird (Urk. D1/5/1 S. 8). Bereits die Vorinstanz stellte sodann zutreffend fest, dass die Aussagen von † B. _____ dem Beschuldigten vorgehalten wurden, sofern dies nötig war und ihn betraf (vgl. Urk. D1/5/1 F/A 61 und 77 sowie Urk. D1/5/6 S. 4 und S. 7 f.). Er hatte mithin Kenntnis von diesen, was er in der Einvernahme vom 21. August 2020 auch selber bestätigte (Urk. D1/5/5 F/A 8), wie auch reichlich Gelegenheit, sich zu diesen zu äussern (vgl. Urk. D1/5/6 S. 4 ff.). Zu beachten ist ferner, dass den Aussagen von † B. _____ vorliegend keine alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Wie nachfolgend noch darzulegen sein wird, liegen weitere Beweismittel vor, die für die Tatbeteiligung des Beschuldigten sprechen und die Aussagen von † B. _____ stützen. So hat der Beschuldigte – zumindest in seiner polizeilichen Befragung sowie seiner Haftenvernahme durch die Staatsanwaltschaft (Urk. D1/5/1 und Urk. D1/5/4) – einen massgeblichen Tatbeitrag selbst eingestanden. In den Akten liegen zudem die edierten Bankunterlagen, die eine Verbindung zwischen der C. _____ GmbH und dem Beschuldigten nahelegen (vgl. auch dazu nachfolgend). Somit sind die Aussagen von † B. _____ vollumfänglich, mithin auch zu Lasten des Beschuldigten verwertbar.

E. 2.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Gemäss Art. 428 Abs. 2 StPO können einer Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen und einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt hat, die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen

- 66 - erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind (lit. a), oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (lit. b).

E. 2.2.1

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 100 S. 36). Kurz zusammengefasst wurde der Beschuldigte im Jahr 1986 in U. _____ (V. _____ [Staat im Nahen Osten])

geboren. 1996 kam er in die Schweiz. Seinen

- 54 - Angaben zufolge hat er eine Lehre im Verkauf absolviert sowie das KV und besitzt insgesamt 12 Diplome und Zertifikate. Zudem ist er eidgenössisch diplomierter Detailhandelsspezialist. Der Beschuldigte ist verheiratet und hat drei gemeinsame Kinder mit seiner Ehefrau (Jahrgänge 2012, 2014 und 2016). Derzeit ist er bei der W._____ AG (welche ihm selbst gehört) in einem Pensum von 30% angestellt und verdient Fr. 2'200.– netto pro Monat. Das Nettoeinkommen seiner Ehefrau beträgt Fr. 1'600.–. Er besitzt zwei Mehrfamilienhäuser (je eine Liegenschaft in AA._____ und AB._____), mithin fünf Eigentumswohnungen, wovon er vier vermietet und in einer mit seiner Familie wohnt. Die Mieteinnahmen betragen Fr. 22'710.– pro Monat und die Hypothekarbelastung insgesamt Fr. 14'560.– pro Monat. Ausserdem verfügt er über weiteres Vermögen in der Höhe von Fr. 63'000.–. Die Hypothekarschulden betragen Fr. 3'646'400.– und er verfügt über weitere Schulden in der Höhe von Fr. 80'000.– (Urk. D1/5/4 S. 6 f.; Urk. D1/27/6; Prot. I S. 16 f.; Urk. 119; Prot. II S. 9 ff.). Aus seiner Biografie ergeben sich mithin keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 2.2.2

Straferhöhend zu berücksichtigen sind jedoch die Vorstrafen des Beschuldigten: Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 27. Februar 2014 wurde der Beschuldigte wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AuG zu einer Geldstrafe von 28 Tagessätzen zu Fr. 90.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 420.– verurteilt. Des Weiteren erfolgte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, vom 12. April 2018 eine Verurteilung wegen Misswirtschaft durch den Konkurschuldner im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 70.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von Fr. 1'600.– (Urk. 120). Der Beschuldigte ist damit mehrfach und im weiteren Sinne einschlägig (jeweils im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit) vorbestraft. Zudem delinquierte der Beschuldigte während laufender Probezeit einer früheren Verurteilung. Insgesamt führt dies zu einer spürbaren Straferhöhung.

- 55 -

E. 2.2.3

Weiter zeigte sich der Beschuldigte auch heute weder reuig noch einsichtig. In der Hafteinvernahme vom 29. Mai 2019 führte er zwar aus, er sehe völlig ein, dass es falsch gewesen sei, was er gemacht habe, es tue ihm auch leid für die Geschädigten (Urk. D1/5/4 F/A 35). Jedoch widerrief er sein anfängliches Geständnis später vollumfänglich und zeigte sich in der Folge alles andere als kooperativ. Ein positives Nachtatverhalten des Beschuldigten, welches zu seinen Gunsten berücksichtigt werden könnte, ist daher insgesamt nicht erkennbar. Eine Strafminderung resultiert unter diesem Titel somit nicht.

E. 2.2.4

Unter Berücksichtigung der Täterkomponente resultiert eine Geldstrafe von insgesamt 180 Tagessätzen.

E. 2.2.5

Die Vorinstanz reduzierte die Strafe um 20 Tagessätze wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots (Urk. 100 S. 38). Auch die Staatsanwaltschaft erkannte eine

Verletzung des Beschleunigungsgebots, die sie zu verantworten habe (Urk. 32 S. 4). Die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wurde im Mai 2019 eingeleitet und die Anklage erst am 25. April 2022 erhoben. Zwar kann, wie die Vorinstanz zutreffend feststelle, eine gewisse Dauer der Untersuchung damit begründet werden, dass zahlreiche Geschädigte zu ermitteln und viele Bankbelege zu sichten waren, allerdings waren die Zeitabstände zwischen den einzelnen Einvernahmen teilweise zu gross, so wenn die beiden Konfrontationseinvernahmen des Beschuldigten und von D. _____ im Abstand von über einem Jahr erfolgten. Eine Reduktion der Strafe um 30 Tagessätze aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots erweist sich daher insgesamt als gerechtfertigt.

E. 2.2.6

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass keinerlei Hinweise dafür vorliegen, dass in der Hafteinvernahme des Beschuldigten vom 29. Mai 2019 verbotene Beweiserhebungsmethoden im Sinne von Art. 140 Abs. 1 StPO angewandt worden sind. Vielmehr sind die Aussagen des Beschuldigten, wonach er durch den damals zuständigen Staatsanwalt bedroht worden sei, aus den dargelegten Gründen als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Somit ist die Einvernahme des Beschuldigten vom 29. Mai 2019 als Beweismittel verwertbar. Ob auf ein Geständnis abgestellt werden kann, das – wie vorliegend – später zurückgezogen wurde, ist dagegen eine Frage der Beweiswürdigung (Urteile des Bundesgerichts 6B_884/2021 vom 10. Januar 2022 E. 2.4; 6B_651/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 4.3.2; 6B_1220/2019 vom 14. April 2020 E. 4.4).

- 31 - 3. Würdigung der Beweismittel

E. 2.3

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch an (Urk. 121 S. 1). Nachdem er heute im Berufungsverfahren – in Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs – wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb sowie Vergehens gegen das Wappenschutzgesetz schuldig gesprochen wird, unterliegt er mit seinem Hauptantrag auf Freispruch. Im Berufungsverfahren wird zwar – im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil bzw. dem Antrag des Beschuldigten entsprechend – der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, vom

E. 2.3.1

Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG erfasst nicht nur Rechnungen im eigentlichen Sinn, sondern auch als vermeintliche "Rechnungen" getarnte bzw. präsentierte Offerten für eine (kostenpflichtige) Eintragung in ein Verzeichnis oder für die Publikation einer Anzeige auf einem Werbeträger. Der Gesetzgeber will in erster Linie das Versenden von Offerten in Form von (vermeintlichen) "Rechnungen" an Personen oder Unternehmen unterbinden, die sich kurz zuvor in ein (meist staatliches) Register haben eintragen lassen und daher eine Registerrechnung erwarten. In solchen Situationen werden unlautere (vermeintliche) "Rechnungen" von den Adressaten oft ohne nähere Prüfung bezahlt, womit sie irrtümlich einen entgeltlichen Auftrag für einen Eintrag in ein Verzeichnis oder für die Publikation einer Anzeige in einem Werbemedium erteilen (PROBST, a.a.O., N 9 zu Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG). Eine Offertrechnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG liegt mithin vor, wenn der Anbieter zwar nur eine Offerte für einen Vertragsabschluss stellt, diese aber in der Form einer Rechnung so unterbreitet, dass beim Durchschnittsadressaten nach Inhalt und Aufmachung der Eindruck entsteht, es handle sich um eine Rechnung aufgrund

eines bestehenden Vertragsverhältnisses. Massgebend für die Beurteilung sind jeweils die Umstände des Einzelfalls (FUR- RER/AEPLI in: HEIZMANN/LOACKER, UWG Kommentar, Zürich 2018, N 5 zu Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG).

E. 2.3.2

Gemäss erstelltem Sachverhalt designte und verschickte der Beschuldigte im Namen der C._____ GmbH Offertrechnungen für die Eintragung von Unternehmen in das "Schweizer Firmenregister der schweizerischen Wirtschaft" inklusive vorgedrucktem, auf die jeweilige Firma angepassten Einzahlungsschein. Hierfür wurde im Voraus die C._____ GmbH gegründet, die Webseite "www.C'._____.ch" erstellt, die entsprechenden Rechnungsofferten entworfen und in der Folge samt Einzahlungsscheinen ausgedruckt sowie in eigens dafür gestaltete Couverts mit dem Absender "Schweizer Firmenregister" samt Schweizerkreuz verpackt (vgl. dazu beispielhaft die Beilagen zur Schlusseinvernahme hinter

- 43 - Urk. D1/5/6 sowie die Beilagen zum Strafantrag des SECO [Urk. D4/3/2-21] und die Meldungen/Strafanzeigen der weiteren Privatkläger). Beim "Schweizer Firmenregister der schweizerischen Wirtschaft" handelt es sich um ein Verzeichnis im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG. Die verschickten Offerten waren zudem als Rechnungen verschleiert. Offerten müssen eindeutig als solche erkennbar sein; sie dürfen nicht irrtümlich für Rechnungen gehalten werden (FERRARI HOFER/VA- SELLA in: AMSTUTZ/ATAMAR, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 4. Aufl. 2023, N 122 zu Art. 3 UWG). Beim vom Beschuldigten verschickten Schreiben ist das jedoch eindeutig nicht der Fall. Das Schreiben ist vielmehr so gestaltet, dass alle Informationen, die auf den tatsächlichen Offertcharakter hinweisen, so präsentiert werden, dass sie der Durchschnittsadressat leicht übersieht. Aus diesem Grund ändert der kleingedruckte Hinweis "Dies ist keine Rechnung" nichts daran, dass es sich sehr wohl um eine als Rechnung verschleierte Offerte handelt. Diese Information tritt in Anbetracht der Aufmachung und Gestaltung des Schreibens derart in den Hintergrund, dass sie von einem durchschnittlich aufmerksamen Adressaten leicht übersehen oder übergangen wird. Sodann ist es bei Offertrechnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG typisch, dass – wie vorliegend – der angeblich geschuldete Betrag aufgeführt und ein Einzahlungsschein beigelegt wird (vgl. dazu FURRER/AEPLI, a.a.O., N 6 zu Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG). Weiter fällt beim vom Beschuldigten verwendeten Formular das Fehlen von Anrede und Grussformel am Ende des Schreibens auf, wie dies bei Rechnungen häufig der Fall ist. Hinzu kommt, dass das Schreiben so gestaltet ist, dass es beim Empfänger den Eindruck hinterlässt, es handle sich dabei um eine Rechnung einer offiziellen Amtsstelle. So wurde einerseits das Schweizer Wappen aufgedruckt und andererseits wurde der entsprechende Text in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch untereinanderstehend festgehalten. Entgegen der Verteidigung gab † B._____ in seiner Einvernahme nie an, dass das Formular bewusst in drei Amtssprachen formuliert worden sei, um keine Missverständnisse und Täuschungen zu riskieren und zu provozieren. Im Gegenteil gab er sogar in Bezug auf den Umstand, dass das geschützte Wappen der Schweizer Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwendet und das Schreiben als

- 44 - "C'._____" betitelt worden sei, zu Protokoll: "Ehrlich gesagt würde ich auch denken, es sei vom Bund." Das mit dem Wappen sei die Idee des Beschuldigten gewesen. Er selber habe sich keine Gedanken darüber gemacht, dass man dies nicht tun sollte (Urk. D1/7 F/A 13 f.). Des Weiteren wurde auf dem Formular die vom Beschuldigten erstellte Webseite

"www.C'._____ch" angegeben, welche ihrerseits mit dem Schweizer Wappen versehen sowie so gestaltet wurde, dass man beim Klicken auf die Schaltfläche "Firmensuche" auf die optisch beinahe gleich ausschauende Webseite des Zentralen Firmenindex ("www.zefix.ch") weitergeleitet wurde. Der Verteidigung kann zwar zugestimmt werden, dass Verlinkungen zu offiziellen Seiten sowohl üblich als auch zulässig sind (Prot. II S. 40 f.), nicht jedoch, wenn sie – wie vorliegend – auf eine derart täuschende Art und Weise erfolgen, dass sie beim Betrachter den Anschein erwecken, es handle sich um eine Webseite des Bundes. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Schreiben gezielt an kürzlich gegründete Unternehmen, die erst gerade im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert wurden, verschickt wurden. Es liegt daher auf der Hand, dass diese spezifische Empfängergruppe den Hinweis, es handle sich um keine Rechnung und die Eintragung sei nicht zwingend, auch bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit übersah und davon ausging, es handle sich um die Rechnung für die Eintragung ins Handelsregister. Die Offertrechnungen wurden von der C._____ GmbH per Post an mindestens 312 Adressaten verschickt, ohne dass die C._____ GmbH vorgängig von diesen einen entsprechenden Auftrag erhalten hätte. Unerheblich ist dabei, ob die C._____ GmbH tatsächlich ein Register führte bzw. die neu gegründeten Unternehmen darin eintrug. Den objektiven Tatbestand gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG erfüllt bereits, wer Offerten für die Registereintragung verschickt, ohne dafür einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben, da die Adressaten dadurch über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses sowie einer daraus resultierenden Zahlungspflicht getäuscht werden und irrtümlicherweise davon ausgehen, für eine kürzlich erfolgte Eintragung in einem öffentlichen Register eine Rechnung von der entsprechenden Amtsstelle zu erhalten, was sie zur Bezahlung der Rechnung veranlasst. Genau dieses Vorgehen wollte der Gesetzgeber mit dem Erlass dieser Bestimmung verhindern bzw. unter Strafe stellen.

- 45 -

E. 2.4

Widerruf Wie bereits erwähnt, wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 12. April 2018 wegen Misswirtschaft durch den Konkurschuldner im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 70.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt (Urk. 120; Urk. D1/27/1). Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging er im Zeitraum von Ende November/anfangs Dezember 2018 bis 6. Februar 2019 und damit während der mit Strafbefehl vom 12. April 2018 festgesetzten Probezeit, welche am 24. April 2018 zu laufen begann. Damit endete die Frist zur Anordnung eines Widerrufs gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB am 24. April 2023. Im Gegensatz zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils am 9. November 2022 ist die Anordnung eines Widerrufs heute somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Die erwähnte Vorstrafe ist damit nicht zu widerrufen und es ist dementsprechend auch keine Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB zu bilden.

E. 2.5

Tagessatzhöhe

E. 2.5.1

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie

nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Bemessung der Tagessatzhöhe vom Einkommen des Beschuldigten abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Beschuldigten wirtschaftlich nicht zufliesst. Darunter fallen die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Das Nettoeinkommen ist weiter um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4). Nicht abzugsfähig sind dagegen Wohnkosten, Schul-

- 57 - den und grössere Zahlungsverpflichtungen des Täters aus Abzahlungs- oder Leasingverträgen, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben (BGE 134 IV 60 E. 5.4 und 6.4).

E. 2.5.2

Die Vorinstanz hat die Tagessatzhöhe nach Würdigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 30.– festgelegt (Urk. 100 S. 40). In Anbetracht der Einkommens- und Vermögenssituation des Beschuldigten, welcher offenbar mehrere Eigentumswohnungen im Gesamtwert von mindestens ca. Fr. 4,5 Mio. besitzt und auch entsprechende Mietzinseinnahmen erzielt, erscheint der von der Vorinstanz festgelegte Tagessatz klarerweise als zu tief. Nachdem sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung jedoch nicht wesentlich geändert haben (vgl. Urk. 119; Prot. II S. 11 ff.), ist auch diesbezüglich das Verschlechterungsverbot zu beachten. Die Tagessatzhöhe ist somit auf Fr. 30.– festzusetzen.

E. 2.5.3

Die E-Mail, in welcher † B._____ dem Beschuldigten mitteilt, dass sie davon ausgegangen seien, dass das "Projekt" keine Probleme mache, da es vom Anwalt geprüft worden sei, datiert vom 6. Februar 2019 (Urk. D1/29/13/10). Sie trägt bereits aus diesem Grund keineswegs zur Entlastung des Beschuldigten bei, wurde sie dem Beschuldigten doch erst nach dem Versand aller Offertrechnungen und damit erst nach der Tatbegehung zugestellt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der erst neu im Rahmen des Berufungsverfahrens vorgebrachten Hauptbehauptung des Beschuldigten, † B._____ habe ihm gegenüber bereits früher mündlich Zusicherungen gemacht (Prot. II S. 28), eindeutig um eine Schutzbehauptung.

E. 2.5.4

Sodann ist zunächst mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte wusste, dass bei einer derartigen rechnungsähnlichen Gestaltung der Offerten, die zudem mit dem Schweizer Wappen versehen wurden, und dem Versand an neu im Handelsregister eingetragener Unternehmen der Eindruck entstehen würde, es handle sich um eine amtliche Rechnung für diese Eintragung. So räumte er in der Haftvernahme bei der Staatsanwaltschaft explizit ein, dass das Logo und der Schriftzug des verwendeten Formulars identisch aussehen würden wie ein amtliches Schreiben (Urk. D1/5/4 F/A 12). Sie hätten das Formular so gestaltet, weil sie davon ausgegangen seien, dass dies bei den Leuten seriös ankomme (Urk. D1/5/1 F/A 71). Der Beschuldigte wollte zudem, dass die Adressaten aufgrund dieses falschen Eindrucks die Rechnung bezahlen würden. Er handelte somit direktvorsätzlich. Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die Berufung auf

einen Rechtsirrtum als klare Schutzbehauptung, ist doch nicht ersichtlich, wieso er ernsthaft und gutgläubig darauf hätte vertrauen dürfen, dass es in der Schweiz legal sei, durch gezielte Täuschung Dritter Geld zu erlangen – was es denn vorliegend klarerweise auch nicht war. Ohnehin wäre er gehalten gewesen, vor der Aufnahme seiner "Geschäftstätigkeit" Abklärungen über deren Legalität zu treffen (vgl. hierzu bereits die Vorinstanz in Urk. 100 S. 30), was er jedoch offenbar nicht tat. Der Verteidigung ist somit nicht zu folgen, wenn sie geltend macht, der Beschuldigte habe sich in einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens befunden. Eine Anwendung von Art. 21 StGB fällt vorliegend ausser Betracht.

- 47 -

E. 2.6

Fazit Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass der Beschuldigte unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Gesamtstrafe zu bestrafen ist. An diese Geldstrafe sind gestützt auf Art. 51 StGB 2 Tage erstandene Haft anzurechnen (vgl. Urk. D1/18/2; Urk. D1/18/7). 3. Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Angesichts des zu beachtenden Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es vorliegend beim durch die Vorinstanz gewährten bedingten Vollzug ohnehin sein Bestehen. Auch die von der Vorinstanz gegenüber dem gesetzlichen Minimum nur leicht angehobene Probezeit von 3 Jahren erscheint angesichts der Vorstrafen des Beschuldigten sowie des Delinquierens während früherer Probezeit jedenfalls nicht als zu lang und ist deshalb zu bestätigen.

- 58 - VI. Ersatzforderung 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten gestützt auf Art. 71 StGB, eine Ersatzforderung von Fr. 29'200.– an den Staat zu bezahlen (Disp.-Ziff. 5). Die Verteidigung beantragt, es sei von einer Ersatzforderung abzusehen (Urk. 104 S. 2; Urk. 121 S. 1). 2. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Es kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Durch die Festlegung einer Ersatzforderung wird verhindert, dass derjenige, der die Vermögenswerte bereits verbraucht beziehungsweise sich ihrer entledigt hat, besser gestellt wird als jener, der sie noch hat. Die Ersatzforderung entspricht daher in ihrer Höhe grundsätzlich den Vermögenswerten, die durch die strafbaren Handlungen erlangt worden sind und somit der Vermögenseinziehung unterlägen, wenn sie noch vorhanden wären. Der Richter kann aber die Ersatzforderung reduzieren, um dem Gedanken der Resozialisierung des Täters Rechnung zu tragen. Dem Verurteilten soll nicht durch übermässige Schulden die Wiedereingliederung zusätzlich erheblich erschwert werden. Von der in Art. 71 Abs. 2 StGB vorgesehenen Möglichkeit des ganzen oder teilweisen Absehens von einer Ersatzforderung ist nach der Rechtsprechung mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Es müssen bestimmte Gründe vorliegen, die zuverlässig erkennen lassen, dass sich die ernsthafte Gefährdung der Resozialisierung nicht durch Zahlungserleichterungen beheben lässt und die Ermässigung der Ersatzforderung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Täters unerlässlich ist. Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn der Betroffene vermögenslos oder gar überschuldet ist und sein Einkommen sowie seine übrige persönliche Situation nicht

erwarten lassen, dass Zwangsvollstreckungsmassnahmen in absehbarer Zeit Erfolg versprechen. Dem Sachgericht steht bei der Anordnung einer Ersatzforderung ein grosser Ermessensspielraum zu. Die Frage, ob sich eine Herabsetzung oder sogar ein Verzicht

- 59 - auf die Ersatzforderung rechtfertigt, setzt eine umfassende Beurteilung der finanziellen Lage der betroffenen Person voraus. Dabei sind namentlich ihre Erwerbsmöglichkeiten respektive ihr Einkommen, ihr Vermögen, Schulden und familienrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.3 und 4.4.1 m.w.H.). 3. Die Vorinstanz hielt fest, auf das Konto der M._____ GmbH (Unternehmen des Beschuldigten) seien im fraglichen Zeitraum einmal Fr. 11'200.- und einmal Fr. 18'000.- von der C._____ GmbH überwiesen worden, angeblich für die Erstellung des Logos und der Webseite sowie die Software. Dabei handle es sich um Vermögenswerte, die durch die Widerhandlung gegen das UWG und gegen das WSchG erlangt worden seien, weshalb es nicht angehen könne, dass dem Beschuldigten daraus ein Vermögensvorteil erwachse. Der Beschuldigte sei zwar derzeit arbeitslos, besitze aber mehrere Liegenschaften, weshalb nicht von einer Uneinbringlichkeit ausgegangen werden könne, was der Beschuldigte auch nicht geltend mache. Er sei folglich zu verpflichten, eine Ersatzforderung in der Höhe von gesamthaft Fr. 29'200.- an den Staat zu bezahlen (Urk. 100 S. 45). 4. In der Hafteinvernahme vom 29. Mai 2019 räumte der Beschuldigte ein, dass vom Konto der C._____ GmbH zum einen am 21. Januar 2019 Fr. 11'200.- (für die Erstellung des Logos, der Webseite und die Software im Hintergrund) und zum anderen am 1. Februar 2019 Fr. 18'000.- (offenbar erneut für die Webseite und die Software) an die M._____ GmbH überwiesen worden seien (Urk. D1/5/4 F/A 28 und 34; vgl. auch Urk. D1/5/6 S. 6), was auch mit den Bankunterlagen übereinstimmt (Urk. D1/10/5 S. 8 und S. 11). Auf die Frage, ob er durch † B._____ bzw. die C._____ GmbH entschädigt worden sei, führte der Beschuldigte aus, einen Lohn habe er nicht ausbezahlt erhalten. Sie hätten von der M._____ GmbH der C._____ GmbH Rechnungen gestellt über den Betrag von ca. Fr. 20'000.-. Er sei der Inhaber und Geschäftsführer der M._____ GmbH (Urk. D1/5/4 F/A 17 f.). Aus dem Bankkontoauszug der M._____ GmbH der Periode 11. Dezember 2018 bis 29. Mai 2019 geht sodann hervor, dass die Fr. 11'200.- und Fr. 18'000.- die einzigen Gutschriften während dieser Zeit waren, wobei der Saldo am 11. Dezember 2018 bei Fr. 0.- war. Von den

- 60 - Fr. 29'200.- wurden Fr. 16'582.75 auf das Konto des Beschuldigten und seiner Ehefrau bei der Raiffeisen Bank AC._____ überwiesen, wie ein Vergleich mit den entsprechenden Kontoauszügen ergibt (Urk. D1/13/16; Urk. D1/13/11 S. 12, S. 16, S. 19, S. 22 und S. 25: insgesamt 5 Überweisungen von Fr. 3'316.55; jeweils am 28. Januar 2019, am 28. Februar 2019, am 28. März 2019, am 26. April 2019 und am 28. Mai 2019). Damit ist erstellt, dass Fr. 16'582.75 dem Beschuldigten persönlich aus der deliktischen Tätigkeit zugeflossen sind. Er führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass es sich dabei um Lohn gehandelt habe, den er sich selber ausbezahlt habe (Prot. II S. 25 f.).

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es sich bei den restlichen Fr. 12'617.25 um Auslagen handelt, welche dem Beschuldigten nicht direkt zugutekamen. Es ist somit in der Höhe von Fr. 16'582.75 auf eine Ersatzforderung zu erkennen. Im Übrigen kann offen gelassen werden, ob dieser Betrag nicht vom im vorliegenden Verfahren gesperrten Konto hätte eingezogen werden müssen, da das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO dem entgegensteht. 5. Mit der Vorinstanz kann sodann festgestellt werden, dass angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, die vorstehend im Einzelnen

dargelegt wurden, nicht von einer Uneinbringlichkeit ausgegangen werden kann und eine solche vom Beschuldigten auch nicht geltend gemacht wird. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 16'582.75 zu bezahlen. VII. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz hat sich sowohl in theoretischer als auch konkreter Hinsicht zutreffend zu den diversen Schadenersatzbegehren der Privatklägerschaft geäußert, sodass vorab auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 100 S. 41 ff.). 2. Zu ergänzen bleibt hinsichtlich der (neuen) Vorbringen der Verteidigung (vgl. Urk. 121 S. 15 f.), dass sich der Beschuldigte vorliegend eines rechtswidrigen Verhaltens (Vergehen gegen Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG)

- 61 - schuldig gemacht hat und damit den dadurch geschädigten Privatkägern grundsätzlich der Deliktshaftung gemäss Art. 41 OR unterliegt. Entgegen der Verteidigung ändert daran nichts, dass der Beschuldigte nicht alleine gehandelt haben will. Denn Art. 50 Abs. 1 OR ordnet die Solidarhaft sämtlicher Tatbeteiligter gegenüber den Geschädigten an. Diese müssen sich eine allfällige interne Rollenverteilung der Haftpflichtigen somit nicht entgegenhalten lassen. Es ist vielmehr Sache des Beschuldigten, seine (mutmasslichen) Mittäter bzw. im Falle von † B. _____ gegebenenfalls dessen Erbengemeinschaft zivilrechtlich zu belangen, soweit er nach seiner Auffassung zum Regress auf diese berechtigt ist (vgl. Art. 50 Abs. 2 und 3 OR). Für das vorliegende Verfahren bleibt solcherlei hingegen unbeachtlich. 3. Entgegen der Verteidigung erhellt auch nicht, wieso die Privatkäger Schadenersatzansprüche gegen den Beschuldigten stellen sollten, wenn sie die ihnen unaufgefordert zugesandten Offertrechnungen ausnahmsweise irrtumsfrei bezahlt haben sollten, wofür ohnehin nichts spricht. 4. Mit der Vorinstanz ist vorliegend sodann nochmals festzuhalten, dass die Schadenersatzbegehren folgender Privatkäger ausreichend belegt und ausgewiesen sind: – Privatkäger 3, 12, 22, 25, 38, 42, 49, 51, 52, 55 und 56: Schadenersatz von je Fr. 420.– (3: Urk. D1/22/2 und D1/10/17/46 f.; 12: Urk. D1/22/11 und D1/10/17/35 f.; 22: Urk. D1/22/20 und D1/10/17/137 f.; 25: Urk. D1/22/23 und D1/10/17/142 f.; 38: Urk. D1/22/36 und D1/10/17/148 f.; 42: Urk. D1/22/39 und D1/10/17/116 f.; 49: Urk. D1/22/46 und D1/10/17/65 f.; 51: Urk. D1/22/48 und D1/10/17/29 f.; 52: Urk. D1/22/49 und D1/10/17/59 f.; 55: Urk. D1/22/52 und D1/10/17/158 f.; 56: Urk. D1/22/53 und D1/10/17/158 f.). – Privatkäger 2, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 19, 21, 23, 24, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 46, 50, 58 und 66: Schadenersatz von je Fr. 420.– zzgl. Zins seit Ereignisdatum (2: Urk. D1/22/1 und D1/10/17/7 f.; 4: Urk. D1/22/3 und D1/10/17/137 f.; 5: Urk. D1/22/4 und D1/10/17/42 f.; 6: Urk. D1/22/5 und

- 62 - D1/10/17/61 f.; 8: Urk. D1/22/7 und D1/10/17/17 f.; 9: Urk. D1/22/8 und D1/10/17/112 f.; 11: Urk. D1/22/10 und D1/10/17/98 f.; 13: Urk. D1/22/12, D1/10/17/177 und D1/10/17/179; 14: Urk. D1/22/13 und D1/10/17/23 f.; 15: Urk. D1/22/14 und D1/10/17/61 f.; 19: Urk. D1/22/17 und D1/10/17/63 f.; 21: Urk. D1/22/19 und D1/10/17/184 f.; 23: Urk. D1/22/23 und D1/10/17/46 f.; 24: Urk. D1/22/22 und D1/10/17/116 f.; 29: D1/22/27 und D1/10/17/33 f.; 30: Urk. D1/22/28 und D1/10/17/87 f.; 31: Urk. D1/22/29 und D1/10/17/116 f.; 33: Urk. D1/22/31 und D1/10/17/102 f.; 34: Urk. D1/22/32 und D1/10/17/50 f.; 35: Urk. D1/22/33 und D1/10/17/104 f.; 37: Urk. D1/22/35 und D1/10/17/42 f.; 46: Urk. D1/22/43 und D1/10/17/9 f.; 50: Urk. D1/22/47 und D1/10/17/33 f.; 58: Urk. D1/22/55 und D1/10/17/37 f.; 66: Urk. D1/22/61 und D1/10/17/37 f.). – Privatkäger 7, 10, 59 und 72: Schadenersatz von je Fr. 620.– zzgl. Zins seit Ereignisdatum (7: Urk. D1/22/6 und D1/10/17/156 f.; 10: Urk. D1/22/9 und D1/10/17/156

f.; 59: Urk. D1/22/56 und D1/10/17/188 f.; 72: Urk. D1/22/65 und D1/10/17/156 f.). – Privatkläger 65 und 68: Schadenersatz von je Fr. 620.– (65: Urk. D1/22/60; 68: Urk. D1/22/63 und D1/10/17/144 f.). 5. Nur teilweise ausgewiesen sind die Schadenersatzbegehren folgender Privatkläger: – Privatkläger 1, 32, 47 und 61: Ausgewiesen und belegt ist ein Schadenersatz von je Fr. 420.– (1: Urk. D5/6, D5/2/7 und D1/10/17/71 f.; 32: Urk. D1/22/30 und D1/10/17/46 f.; 47: Urk. D1/22/44 und D1/10/17/108 f.; 61: Urk. D1/22/57 und D1/10/17/175 f.). Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. – Privatkläger 16, 40 und 45: Ausgewiesen und belegt ist ein Schadenersatz von je Fr. 620.– zzgl. Zins seit Ereignisdatum (16: Urk. D1/22/15 und D1/10/17/144 f.; 40: Urk. D1/22/37 und D1/10/17/148 f.; 45: Urk. D1/22/42,

- 63 - D1/10/17/137 und D1/10/17/139). Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. – Privatkläger 18, 27, 28, 43, 44, 48, 63 und 70: Ausgewiesen und belegt ist ein Schadenersatz von je Fr. 420.– zzgl. Zins seit Ereignisdatum (18: Urk. D1/22/16 und D1/10/17/110 f.; 27: Urk. D1/22/25 und D1/10/17/52 f.; 28: Urk. D1/22/26 und D1/10/17/48 f.; 43: Urk. D1/22/40 und D1/10/17/76 f.; 44: Urk. D1/22/41 und D1/10/17/137 f.; 48: Urk. D1/22/45 und D1/10/17/108 f.; 63: Urk. D1/22/59 und D1/10/17/104 f.; 70: Urk. D1/22/64 und D1/10/17/114 f.). Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. – Privatkläger 64: Ausgewiesen und belegt ist ein Schadenersatz von Fr. 840.– (Urk. D8/4, D8/2/2 und D8/2/3). Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. VIII. Kontosperrung 1. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren wurden am 29. Mai 2019 diverse Kontosperrungen verfügt (Urk. D1/13/1) und in der Folge teilweise wieder aufgehoben. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 3. Juni 2019 wurde unter anderem die Raiffeisenbank AC. _____ verpflichtet, auf dem Konto CH1, lautend auf den Beschuldigten und seine Ehefrau AD. _____, den Betrag von Fr. 60'000.– weiterhin zu sperren (vgl. Urk. D1/13/19 sowie Urk. D1/13/39). Darüber hinaus bestehen im heutigen Zeitpunkt keine weiteren Kontosperrungen mehr (vgl. Urk. D1/13/40). 2. Die Vorinstanz ordnete gestützt auf Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO die Verwendung der beschlagnahmten Vermögenswerte zur Deckung der Verfahrenskosten sowie der "Parteientschädigung" (gemeint: des SECO) an (Disp.-Ziff. 6; Urk. 100 S. 45 f.).

- 64 - 3. Die Verteidigung beantragt, die beschlagnahmten Fr. 60'000.– seien nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen dem Beschuldigten herauszugeben (Urk. 104 S. 2; Urk. 102 S. 1). 4. Die Kontosperrung entspricht der Beschlagnahme einer Forderung (BOMMER/ GOLDSCHMID in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, N 15 zu Art. 266 StPO). Gemäss Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen nötig ist (vgl. auch Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO). Dabei braucht der Gegenstand der Beschlagnahme keinen Zusammenhang aufzuweisen mit der untersuchten Tat bzw. den Vermögenswerten, die aus ihr hervorgegangen sind. Es wird also nicht vorausgesetzt, dass die Gegenstände und Vermögenswerte einen mutmasslichen Konnex zur inkriminierten Tat aufweisen. Die Beschlagnahme zur Kostendeckung ist aber weiter an die Voraussetzung geknüpft, dass sie voraussichtlich nötig ist zur Sicherung der Bezahlung der genannten Kosten. Es bedarf also Anhaltspunkten, dass sich der Beschuldigte allenfalls seinen Zahlungspflichten entziehen könnte (BOMMER/ GOLDSCHMID, a.a.O., N 1 und N 8 zu Art. 268 StPO);

HEIMGARTNER in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N 6a und N 7 zu Art. 268 StPO). 5. Der auf dem betreffenden Konto bei der Raiffeisenbank AC._____ gesperrte Betrag von Fr. 60'000.– reicht bei Weitem aus, um sämtliche dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten zu decken. Mit der Vorinstanz erscheint angesichts der Höhe der Verfahrenskosten jedoch denkbar, dass sich der Beschuldigte seinen Zahlungspflichten entziehen könnte, zumal er sich als völlig unschuldig erachtet. In Anwendung von Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 267 Abs. 1 StPO ist der mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 29. Mai 2019 und 3. Juni 2019 gesperrte Betrag von Fr. 60'000.– auf dem von der Raiffeisenbank AC._____ geführten Konto, CH1, lautend auf den Beschuldigten und seine Ehefrau AD._____, zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die Raiffeisenbank AC._____ ist anzuweisen, den vom Zentralen Inkasso des Obergerichts in Rechnung gestellten Betrag (mindestens Fr. 9'300.–) zu überweisen. Nach

- 65 - Vollzug der Überweisung ist die Kontosperrung aufzuheben und der Restsaldo den Kontoinhabern zu überlassen. 6. Entgegen der Vorinstanz ist sodann die Verwendung beschlagnahmter Gelder zur Deckung einer der Privatklägerin zugesprochenen Parteientschädigung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. Art. 442 Abs. 4 und Art. 267 Abs. 3 StPO e contrario) und daher nicht zulässig. Die Privatklägerschaft muss für die Vollstreckung ihres Entschädigungsanspruchs trotz der Beschlagnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO zwingend nach den Regeln des SchKG vorgehen (vgl. Art. 442 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.6.3). IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Da es auch im Berufungsverfahren bei den Schuldsprüchen bleibt, ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 57 und 58) zu bestätigen (vgl. zudem Urk. 100 S. 46 f.).

E. 2.6.1

Als Mittäter gilt, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass die Tat "mit ihm steht oder fällt". Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft. Das mittäterschaftliche Zusammenwirken setzt einen gemeinsamen Entschluss voraus, der jedoch nicht ausdrücklich bekundet werden muss; es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter zugerechnet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1137/2020 vom 17. April 2023 E. 1.5.1 m.w.H.). Nach Art. 25 StGB macht sich als Gehilfe strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, sodass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt

- 48 - hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat bereits dann, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehrungen oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre. In subjektiver Hinsicht muss der Gehilfe mindestens damit rechnen und in Kauf nehmen, durch sein Verhalten die Haupttat zu fördern; Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1137/2020 vom 17. April 2023 E. 1.5.1 m.w.H.).

E. 2.6.2

Wie bereits unter dem Titel Sachverhalt eingehend dargelegt wurde, wirkte der Beschuldigte in massgebender Weise an der Tat mit. So war er von Beginn weg involviert, wobei die Idee für die Offertrechnungen teilweise von ihm stammte. Dabei gestaltete er auch das Formular mit. Zudem war er mit der Erstellung des Logos und der Website der C._____ GmbH betraut. Ausserdem beteiligte er sich auch beim Verpacken sowie Versenden der Offertrechnungen und erhielt einen beträchtlichen Anteil der daraus resultierenden Einnahmen (rund Fr. 30'000.-). Sein Tatbeitrag war somit nicht bloss eine Hilfeleistung. Vielmehr steht er eindeutig als Hauptbeteiligter und damit als Mittäter dar, was nach sich zieht, dass ihm auch allfällige Tatbeiträge weiterer Beteiligter ohne Weiteres selbst zur Last fallen.

E. 2.7

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

E. 2.8

Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 23 Abs. 1 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG ist somit zu bestätigen. Mit der Vorinstanz (und entgegen der Staatsanwaltschaft) ist von einer Handlungseinheit und damit von einer einfachen (statt mehrfachen) Tatbegehung auszugehen (vgl. Urk. 100 S. 32).

- 49 - 3. Vergehen gegen das Wappenschutzgesetz (WSchG)

E. 3

Am 6. September 2023 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 14. Mai 2024 vorgeladen (Urk. 110), wobei sowohl der Staatsanwaltschaft als auch den Privatklägern das Erscheinen freigestellt wurde. Am 28. Dezember 2023 wurden die Parteien über die Änderung der Gerichtsbesetzung in Kenntnis gesetzt (Urk. 111).

E. 3.1

Gemäss Art. 28 Abs. 1 WSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe – unter anderem – bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig nach dem Wappenschutzgesetz geschützte öffentliche Zeichen des In- oder Auslandes oder damit verwechselbare Zeichen auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten, Geschäftspapieren, Internetseiten oder dergleichen verwendet (lit. b) oder solche Zeichen für Dienstleistungen gebraucht oder mit solchen Zeichen für Dienstleistungen wirbt (lit. c).

E. 3.2

Beim vorinstanzlichen Schuldspruch wegen des Verkaufens, Feilhaltens, Ein-, Aus- oder Durchführens bzw. sonstigem Inverkehrsetzens von nach dem Wappenschutzgesetz

geschützten Zeichen (lit. a von Art. 28 Abs. 1 WSchG) handelt es sich wohl um ein offensichtliches Versehen, thematisierte die Vorinstanz diese Tatbestandsvariante in ihren Erwägungen doch gar nicht. Dem Beschuldigten wurde ein solches Verhalten von der Staatsanwaltschaft auch nicht vorgeworfen und es liegt überdies auch tatbestandsmässig nicht vor.

E. 3.3

Im Übrigen nahm die Vorinstanz eine in allen Teilen zutreffende rechtliche Würdigung des Sachverhalts vor (Urk. 100 S. 31 f.). Darauf kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden. Hinsichtlich der Vorbringen der Verteidigung bezüglich Tatmacht, Vorsatz bzw. Verbotsirrtum ist auf die vorstehenden Erwägungen unter E. IV.2.5 f. zu verweisen.

E. 3.4

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

E. 3.5

Schlussfolgernd hat der Beschuldigte, indem er die verschickten Offertrechnungen, die Couverts sowie die Webseite "www.C'._____.ch" mit dem Schweizer Wappen versah bzw. versehen liess und dieses in der Folge zu Werbezwecken verwendete, den Tatbestand des Vergehens gegen das Wappenschutzgesetz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit b und c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 WSchG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Er ist dementsprechend schuldig zu sprechen. Mit der Vorinstanz (und entgegen der

- 50 - Staatsanwaltschaft) ist auch hier von einer Handlungseinheit und damit von einer einfachen (statt mehrfachen) Tatbegehung auszugehen (vgl. Urk. 100 S. 32). V. Strafzumessung, Widerruf und Vollzug 1. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung

E. 3.6

Bereits in seiner ersten Befragung bei der Polizei vom 28. Mai 2019 äusserte sich der Beschuldigte ausführlich zum anklagerelevanten Sachverhalt. So bestätigte er in Bezug auf die Formulare, bei deren Erstellung bzw. Mitgestaltung mitgewirkt zu haben (Urk. D1/5/1 F/A 30 und 51). Der Ansicht der Verteidigung, wonach der Beschuldigte in dieser Einvernahme lediglich das Vertragsverhältnis, im Rahmen dessen er mit seiner Firma M.____ GmbH für die C.____ GmbH tätig geworden sei, erläutert habe (Urk. 121 S. 2), kann dagegen nicht gefolgt werden, erwähnte der Beschuldigte die M.____ GmbH in dieser Einvernahme doch mit keinem Wort und äusserte sich auch keineswegs zu einem solchen Auftragsverhältnis. Vielmehr gab er auf die explizite Frage, wer die Idee mit dem Erstellen der C.____ Formulare gehabt habe, an, ein Teil sei von ihm gekommen. Zur Frage, wer den anderen Teil beigetragen habe, verweigerte er dagegen die Aussage (Urk. D1/5/1 F/A 68 f.). Erwähnenswert ist jedoch, dass er bereits in dieser Einvernahme in der Wir-Form sprach, wenn es um die Formulare ging (vgl. Urk. D1/5/1 F/A 30) oder etwa darum, dass "sie" gehofft hätten, damit Geld zu

- 33 - verdienen (vgl. Urk. D1/5/1 F/A 48). Anlässlich der Hafteinvernahme vom 29. Mai 2019 brachte er dann ausdrücklich D.____ ins Spiel, welcher seinen Aussagen zufolge beim Ganzen mitgewirkt habe. Ansonsten ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Aussagen des Beschuldigten in den Einvernahmen vom 28. und 29. Mai 2019 im Wesentlichen übereinstimmen. So führte er bereits anlässlich der polizeilichen

Einvernahme im Einzelnen zu den Formularen aus, dass die Idee dazu entstanden sei, weil "sie" verschiedene Vorlagen für solche Formulare gehabt hätten, welche "ihnen" als Firma (von anderen Firmen) zugesandt worden seien. "Sie" hätten diese Vorlagen dann umgestalten lassen (Urk. D1/5/1 F/A 30 und 70). Die Daten für das "Ausfüllen" (gemeint: Anpassen) der Formulare auf die angeschriebenen Firmen hätten von Moneyhouse gestammt. Dort könne man ein Abonnement lösen und erhalte so diese Adressen in Form einer Excel-Tabelle. Diese Firmenangaben seien dann via Wordpress im Internet im Hintergrund der Webseite abgemischt und die Firmendaten so automatisch in die Formulare eingefüllt worden. Anschliessend seien die Formulare ausgedruckt und dann verschickt worden (Urk. D1/5/1 F/A 53). Weiter bestätigte er, auch beim Verschicken der Formulare mitgeholfen zu haben (Urk. D1/5/1 F/A 54). Anlässlich der Hafteinvernahme durch die Staatsanwaltschaft führte der Beschuldigte – damit übereinstimmend – nochmals aus, er habe die Vorlage für die Offertrechnungen gemeinsam mit D._____ praktisch eins zu eins aus einem Exemplar kopiert, welches sie erhalten hätten. Dazu ergänzte er, dass sie noch hineingeschrieben hätten, dass es keine Rechnung sei. Die Adressen hätten sie direkt bei Moneyhouse bezogen. Sie hätten ein Programm gehabt, mit welchem die Adressen automatisch übernommen worden seien. Die Dokumente seien dann bei der C._____ an der N._____ -strasse ... ausgedruckt worden. Er und D._____ hätten sie dann in die Couverts eingepackt. Manchmal habe D._____ und manchmal er selber sie auf die Poststellen in O._____ und P._____ gebracht (Urk. D1/5/4 F/A 9 f.). Im Übrigen korrelieren diese Aussagen auch mit denjenigen von † B._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 5. April 2019, der namentlich ausführte, den Text für die Formulare vom Beschuldigten erhalten zu haben. Sie hätten diese Idee zusammen diskutiert, dann sei der Beschuldigte mit diesem Formular gekommen

- 34 - (Urk. D1/7 F/A 11). Des Weiteren ist es aktenwidrig, wenn die Verteidigung vorbringt, der Beschuldigte habe in der Hafteinvernahme zu Protokoll gegeben (bzw. Staatsanwalt lic. iur. K._____ habe dies so protokolliert): "Ich habe das Logo gemacht" (Urk. 69 S. 10). Vielmehr führte der Beschuldigte in dieser Befragung – übereinstimmend mit seinen Aussagen in der polizeilichen Einvernahme – aus, das Logo habe er über Q._____ erstellen lassen (Urk. D1/5/4 F/A 5, vgl. Urk. D1/5/1 F/A 11). Ferner sind auch die Ausführungen der Verteidigung, wonach der Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme ausgesagt habe, er habe die Webseite und das Logo gemäss den Wünschen und Vorgaben † B._____s erstellen lassen (Urk. 121 S. 2), aktenwidrig. Dass † B._____ ihm in diesem Zusammenhang irgendwelche Anweisungen gegeben habe, hat er (zumindest in dieser Einvernahme) nie ausgeführt. Es stimmt zwar, dass der Beschuldigte in der Hafteinvernahme neu angab, D._____ und er hätten die C._____ GmbH "gegründet" (Urk. D1/5/4 F/A 5 und 7), was nicht mit den Gründungsunterlagen der C._____ GmbH übereinstimmt, zumal er darin nicht erwähnt wird. Mit der Vorinstanz kann er aus dieser Tatsache aber nichts zu seiner Entlastung ableiten. Sie wies in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass als Gründer einer Gesellschaft auch eine Strohperson aufgeführt werden kann und der Begriff "Gründen" daher wohl nicht im wörtlichen Sinn zu verstehen ist, was wiederum mit der Aussage des Beschuldigten übereinstimmt, zumal er angab, dass er und D._____ † B._____ zum Gesellschafter und Inhaber der C._____ GmbH gemacht hätten (Urk. D1/5/4 F/A 5). Damit übereinstimmend führte † B._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 5. April 2019 aus, er habe die Firma übernommen und sei der Geschäftsführer (Urk. D1/7 F/A 6). Im Übrigen beschrieb auch die Verteidigung das Vorgehen so, dass † B._____ als Strohmann eingesetzt worden sei – einzig mit der

Ausnahme, dass D._____ allein diese Idee gehabt habe und nicht der Beschuldigte (Urk. 112 S. 12). Es ist folglich davon auszugehen, dass die Gründung der C._____ GmbH zumindest teilweise auf die Idee des Beschuldigten zurückging, wobei vereinbarungsgemäss † B._____ bei der Gründung als Strohperson eingesetzt wurde. Inwiefern H._____ in der Folge anstelle von † B._____ als neue Strohperson eingesetzt worden sei oder werden sollte und D._____ daran mitgewirkt habe, wie es von der Verteidigung unter Beilage diverser Beilagen

- 35 - beschrieben wurde (Urk. 112 S. 12 ff.), spielt letztlich für die vorliegende Sachverhaltserstellung, welche sich mit dem Tatbeitrag des Beschuldigten zu befassen hat, keine Rolle. Im Übrigen ist gerade das Verhältnis des Beschuldigten zur M._____ GmbH exemplarisch dafür, dass es sehr wohl Konstellationen gibt, wo die Gründungsunterlagen nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. So tauchte der Beschuldigte seit der Gründung dieser Gesellschaft im Handelsregisterauszug nie als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer dergleichen auf, obwohl er mehrfach bekannt gab, dass dieses Unternehmen ihm gehört habe (Urk. D1/5/4 F/A 18; Prot. I S. 23; Prot. II S. 16). Der Einwand der Verteidigung ist somit einmal mehr nicht überzeugend. Damit kann festgehalten werden, dass die Diskrepanzen zwischen den Antworten aus der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2019 und der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 29. Mai 2019 keineswegs derart wesentlich ausfallen, wie von der Verteidigung behauptet (Urk. 69 S. 9 f.). Vielmehr stimmen sie, wie dargelegt, in den meisten Punkten überein und lassen die detaillierten Aussagen des Beschuldigten als glaubhaft erscheinen.

E. 3.7

Anlässlich der Konfrontationseinvernahmen vom 21. August 2020 und vom 18. Januar 2022 widerrief der Beschuldigte seine bisherigen Zugeständnisse (Urk. D1/5/5 F/A 6 und Urk. D1/5/6 S. 5). Er stellte sich plötzlich auf den Standpunkt, mit der C._____ GmbH nichts zu tun gehabt zu haben. Das Einzige sei gewesen, dass sein Unternehmen, die M._____ GmbH, einen Auftrag erhalten habe, um die Software zu programmieren. Dabei handle es sich um die "C'._____ch". Gemäss Projekt und Auftrag sollte eine webbasierte Software programmiert werden. Dieser Auftrag sei dann auch ausgeführt worden und die C._____ habe die M._____ dafür entschädigt (Urk. D1/5/6 S. 3 f.). Mit der Vorinstanz sind diese Angaben offensichtlich als reine, nachträgliche Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Stattdessen ist auf die Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2019 und der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 29. Mai 2019 abzustellen. Diese werden auch durch die E-Mail des Beschuldigten vom 31. Oktober 2019 an den damals zuständigen Staatsanwalt lic. iur. K._____ gestützt. In dieser hielt der Beschuldigte unter anderem fest, D._____ habe über die Firma R._____ GmbH bei Moneyhouse die

- 36 - Daten für das Formular bestellt und ihn (den Beschuldigten) gebeten, die Webseite, das Logo, die Programmierung und die Suchmaschine zu gestalten, was die M._____ GmbH im Auftragsverhältnis dann auch gemacht habe (Urk. D1/8/10). Seine Begründung in der Konfrontationseinvernahme vom 18. Januar 2022, weshalb er dies damals so geschrieben habe, überzeugt keineswegs. So behauptete er wiederum, von Staatsanwalt lic. iur. K._____ bedroht und eingeschüchtert worden zu sein. Dieser habe ihm am Telefon gesagt, dass er bei den Aussagen, wonach D._____ involviert sei, bleiben solle, und dass er dies zu seinen Gunsten berücksichtigen würde (Urk. D1/5/6 S. 5 f.). Dass es sich bei diesen Angaben um reine Schutzbehauptungen des Beschuldigten handelt, wurde bereits

ausführlich dargelegt (vgl. E. III.2.2 vorstehend). Im Zusammenhang mit der E-Mail vom 31. Oktober 2019 wies sodann auch die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass es überhaupt nicht nachvollziehbar sei, weshalb diese E-Mail – welche der Beschuldigte wohlbemerkt ca. 5 Monate nach der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme verfasste – deshalb einen falschen Inhalt gehabt haben soll, weil der Beschuldigte angeblich immer noch unter dem starken Druck des Staatsanwalts gestanden haben soll. Dies erscheint insbesondere umso fragwürdiger bei Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt längst anwaltlich vertreten war (vgl. Urk. D1/20/1: die Vollmacht des Verteidigers datiert vom 6. Juni 2019). Ausserdem ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass dem damaligen Staatsanwalt lic. iur. K. _____ der Fall entzogen wurde, so wie es die Verteidigung darzustellen versuchte (Urk. 69 S. 4). Den Akten lässt sich lediglich entnehmen, dass das Verfahren im März 2021 auf die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat umverteilt und am

E. 3.8

Schlussfolgernd ist auf die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2019 und der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 29. Mai 2019 abzustellen. Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen lässt sich, wie dargelegt, durch verschiedene Indizien stützen und ausserdem lassen sich auch den Akten keine Anhaltspunkte entnehmen, dass die Zugeschändnisse des Beschuldigten falsch sein sollten. Aus diesen beiden Einvernahmen geht deutlich hervor, dass der Beschuldigte nicht bloss ein Auftragnehmer der C. _____ GmbH war. Namentlich hat er darin nicht nur zugegeben, dass die Idee für diese Offertrechnungen unter anderem von ihm gestammt habe, sondern auch detailliert ausgeführt, wie die Idee zustande gekommen sei, nämlich weil er

- 38 - verschiedene Vorlagen gehabt habe, die ihm als Unternehmen auch schon zugesandt worden seien (Urk. D1/5/1 F/A 30, 68 und 70; Urk. D1/5/4 F/A 9 f.). Er schilderte zudem anschaulich, dass er (mit D. _____) die Offertrechnungen verpackt und zu den Poststellen in O. _____ oder P. _____ gebracht habe (Urk. D1/5/4 F/A 10). Weiter war er für die Erstellung des Logos und der Webseite der C. _____ GmbH verantwortlich (Urk. D1/5/1 F/A 10 ff., 23 ff., 45 und 63; Urk. D1/5/4 F/A 5 und 17). Zudem räumte er ein, dass sie das Schweizer Wappen als Firmenlogo verwendet und die Offertrechnungen, die Couverts und die Webseite damit versehen hätten. Dies, weil sie davon ausgegangen seien, dass es bei den Leuten seriös ankomme (Urk. D1/5/1 F/A 12, 23 und 71; Urk. D1/5/4 F/A 8 und 11). Ferner konnte der Beschuldigte jeweils – mit lediglich einzelnen Ausnahmen – genau angeben, welche Zahlungen der C. _____ GmbH aus welchem Grund getätigt worden seien (Urk. D1/5/4 F/A 22 ff.). Dabei ging es nicht nur um Transaktionen, welche im Zusammenhang mit der M. _____ GmbH bzw. dem angeblichen Auftragsverhältnis standen. Zudem erwähnte er, wie auch die Vorinstanz zutreffend feststellte, sogar noch eine Fehlbuchung (Urk. D1/5/4 F/A 32). Dieses detaillierte Wissen rund um die C. _____ GmbH und insbesondere um den Ablauf bezüglich der Entstehung bis zum Versand der Offertrechnungen an die Adressaten lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte massgeblich an der ganzen Idee rund um die Offertrechnungen beteiligt war und daran mitwirkte. Schliesslich ist nochmals festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten bzw. eine Verbindung der C. _____ GmbH zum Beschuldigten durch entsprechende Banküberweisungen untermauert werden. So gehen aus den Kontoauszügen zwei Überweisungen, jeweils im Betrag von Fr. 11'200.– und Fr. 18'000.–, der C. _____ GmbH zugunsten der M. _____ GmbH, welche seinen Aussagen zufolge dem

Be- schuldigten gehörte, hervor (Urk. D1/10/5 S. 8 und S. 11; vgl. auch Urk. D1/5/4 F/A 28 und 34 sowie F/A 17 f.). Diese überwiesenen Beträge von insgesamt Fr. 29'200.– stehen jedoch in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zur vom Be- schuldigten bzw. von seiner M. _____ GmbH angeblich zu Gunsten der C. _____ GmbH erbrachten Informatikdienstleistungen, gab der Beschuldigte doch an, das Logodesign für \$ 5 im Internet veranlasst und anschliessend hochgeladen zu ha-

- 39 - ben. Ebenso sei die Erstellung der Webseite "relativ günstig" durch einen Programmierer gemacht worden. Der Beschuldigte habe diese lediglich registriert (Urk. D1/5/1 S. 2 ff.). Angesichts dessen handelt es sich bei seiner anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebrachten Erklärung, wonach die "outgesourcten" Ar- beiten je nachdem bis zu Fr. 10'000.– gekostet hätten (Prot. II S. 23), klar um eine nachgeschobene Behauptung. Eine weitere Überweisung im Betrag von Fr. 21'955.– findet sich zudem zugunsten der Ehefrau des Beschuldigten (Urk. D1/10/5 S. 5; vgl. dazu Urk. D1/5/4 F/A 24). Der Beschuldigte gab hierzu an, seine Ehefrau sei damit für eine noch zu erbringende "Suchmaschinen-Optimierung" über eine Firma in der T. _____ [Staat im Mittleren Osten] für ein Jahr im Vo- raus bezahlt worden (Urk. D1/5/4 S. 5 oben), was ebenfalls lebensfremd anmutet. Es ist viel eher davon auszugehen, dass diese Beträge der C. _____ GmbH vom Beschuldigten nur pro forma in Rechnung gestellt wurden, um den tatsächlichen Zahlungszweck (Anteil des Beschuldigten am Deliktserlös) zu verschleiern, was letztlich dahingestellt bleiben kann, da nicht Gegenstand der Anklage. Zumindest ist darin aber ein weiteres Indiz dafür zu sehen, dass der Beschuldigte an den Machenschaften der C. _____ GmbH selbst unmittelbar beteiligt und nicht bloss als deren Informatikdienstleister tätig war.

E. 3.9

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der eingeklagte Sachverhalt betreffend den Beschuldigten im Sinne der Erwägungen rechtsgenü- gend erstellt ist. IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkungen

E. 4

Mit Eingabe vom 5. Februar 2024 stellte die Verteidigung des Beschuldigten Beweisanträge und reichte diverse Urkunden ein (Urk. 112; Urk. 113/1-19). Nach- dem der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 8. Februar 2024 Gele- genheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde (Urk. 114), sie indes darauf verzich- tete (Urk. 116), wurden mit Präsidialverfügung vom 19. Februar 2024 die mit der Eingabe vom 5. Februar 2024 eingereichten Urkunden (Urk. 113/1-19) zu den Ak- ten genommen und die weitergehenden Beweisanträge des Beschuldigten einst- weilen abgewiesen (Urk. 117). Am 29. Februar 2024 ging das Datenerfassungs- blatt des Beschuldigten ein (Urk. 119).

E. 4.1

Die Verteidigung beantragt eventualiter eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (Urk. 121 S. 1). Zur Begründung dieses Antrags bringt sie im Wesentli- chen vor, dass – sofern die Berufungsinstanz keinen Freispruch ausfalle – zur Vervollständigung und Abklärung des Sachverhalts eine Rückweisung an die un- tere Instanz erfolgen müsse (Prot. II S. 38; vgl. auch Urk. 121 S. 11 ff.).

E. 4.2

Weist das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel auf, die im Beru- fungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und

weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO). Aufgrund des reformatorischen Charakters des Berufungsverfahrens stellt die kassatorische Erledigung durch Rückweisung die Ausnahme dar (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 2.3.2. m.w.H.). Eine Rückweisung kommt nur bei derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht, in denen die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzenverlusts, unumgänglich ist. Dies ist etwa der Fall bei Verweigerung von Teilnahmerechten oder nicht gehöriger Verteidigung, bei nicht richtiger Besetzung des Gerichts oder bei unvollständiger Behandlung sämtlicher Anklage- oder Zivilpunkte (BGE 143 IV 408 E. 6.1 mit Hinweisen). Fehlerhafte Beweisaufnahmen in der Untersuchung oder vor erster Instanz stellen demgegenüber keine wesentlichen Verfahrensfehler im Sinne von Art. 409 StPO dar, da das Gesetz in Art. 389 Abs. 2 und 3 StPO explizit die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung vorsieht (BGE 143 IV 408 E. 6.3.2).

- 17 -

E. 4.3

Wie nachfolgend noch eingehend zu erläutern sein wird, ergeht vorliegend kein Freispruch. Sodann ist auch eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz weder notwendig noch zulässig, da die Berufungsinstanz über eine volle Kognition hinsichtlich aller Sach- und Rechtsfragen verfügt. Ein allfälliger Verfahrensmangel – welcher indes vorliegend nicht ersichtlich ist – wäre daher im Berufungsverfahren ohnehin heilbar (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197 mit Hinweisen). Es bestehen somit keine Gründe für eine Rückweisung im Sinne von Art. 409 Abs. 1 StPO. Eine Rückweisung an die Vorinstanz ist nicht angezeigt.

III. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 25. April 2022 zusammengefasst vor, er habe (zusammen mit D._____) zwischen Ende November/anfangs Dezember 2018 und dem 6. Februar 2019 unaufgefordert sogenannte Offertrechnungen, d.h. Offerten für einen Registereintrag in das sog. "Schweizer Firmenregister der schweizerischen Wirtschaft" inklusive vorgedrucktem Einzahlungsschein zugunsten der C.____ GmbH an mindestens 312 neu gegründete Firmen in der ganzen Schweiz, unmittelbar nach deren Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), verschickt. Diese Schreiben seien mit dem geschützten Schweizer Wappen versehen gewesen, hätten auf der zweiten Seite die im Handelsregister veröffentlichten Angaben der neu eingetragenen Firmen enthalten und sich in einem Couvert befunden, welches ebenfalls mit dem Schweizer Wappen (oben links) versehen gewesen sei. Aufgrund des Versandzeitpunkts, der Ausgestaltung der ohne vorbestehende geschäftliche Beziehung verschickten Offertrechnungen für die Erfassung im "Schweizer Firmenregister der schweizerischen Wirtschaft" sowie der Anfügung eines bereits ausgefüllten Einzahlungsscheins hätten der Beschuldigte, D._____ und † B._____ (ehemaliger Geschäftsführer der C.____ GmbH) bei den Empfängern den Eindruck erweckt, dass es sich dabei um ein amtliches Schreiben vom zuständigen Handelsregisteramt und um eine fällige Rechnung für einen abgeschlossenen und bestehenden Vertrag handle. Um den Eindruck zu verstärken, dass es sich um ein amtliches

- 18 - Schreiben handle, hätten der Beschuldigte, D._____ und † B._____ im Januar 2019 die auf den Formularen angegebene Internetseite "C'._____.ch" durch einen Programmierer erstellen lassen. Die Webseite sei ebenfalls mit dem Schweizer Wappen und dem Text

"C'._____ " " C'._____ [in den Landesspra- chen]" versehen und derart gestaltet worden, dass sie beim Betrachter den An- schein erweckt habe, es handle sich um eine Webseite des Bundes; dies umso mehr, als man beim Klicken auf die Schaltfläche "Firmensuche" auf die optisch beinahe gleich ausschauende Webseite des Zentralen Firmenindexes ("zefix.ch") weitergeleitet worden sei (Urk. 33). 2. Verwertbarkeit von Beweismitteln

E. 5

Februar 2024 (Urk. 112) gestellten Beweisanträge auf Edition der der Rech- nung RE-318585 (Auftragsnummer AU-218832) der E._____ GmbH zugrunde lie- genden Bestellung bzw. der entsprechenden konkreten Werbeartikel inklusive Logo durch die E._____ GmbH und des von † B._____ unterzeichneten Exemp- lars des zwischen der F._____ GmbH und dem Beschuldigten am 11. Juni 2016 abgeschlossenen Anstellungsvertrags durch die G._____ ag sowie auf Befragung

- 15 - von H._____, I._____ und J._____ als Zeugen mit Präsidialverfügung vom 19. Februar 2024 einstweilen abgewiesen (Urk. 119). Die von der Verteidigung mit der entsprechenden Eingabe eingereichten Urkunden (Urk. 113/1-9) wurden zudem zu den Akten genommen (Urk. 117).

E. 8

April 2021 an die dort tätige Staatsanwältin lic. iur. S._____ zur weiteren Bear- beitung zugeteilt wurde (Urk. 32 S. 2). Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Be- schuldigte seine anfänglichen Aussagen erst über ein Jahr später, anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 21. August 2020 widerrief; entgegen der Vertei- digung (Urk. 102 S. 6 ff.; Urk. 102 S. 4 und S. 19) geschah dies nicht bereits mit E-Mail vom 30. Mai 2019. Wie bereits dargelegt, kritisiert der Beschuldigte in die- sem

- 37 - E-Mail das Vorgehen des damals zuständigen Staatsanwalts lic. iur. K._____ ins- besondere mit Blick auf die Kontosperrungen. Es ist indes keine Rede davon, dass seine in der Hafteinvernahme deponierten Aussagen falsch seien und er diese zurücknehme. Naheliegend erscheint, dass der Widerruf deshalb erfolgte, weil der Beschuldigte seine anfängliche Kooperation bereute, nachdem er zwi- schenzeitlich erfahren hatte, dass der Belastungszeuge † B._____ verstorben war und der Mitbeschuldigte D._____ keine belastenden Aussagen gemacht hatte, er mithin lediglich durch seine eigenen (allerdings wie gezeigt glaubhaften) Aussa- gen belastet wurde. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung im Widerspruch zu seinen Angaben in der Konfrontationseinvernahme vom 18. Januar 2022 und der vorinstanzlichen Befra- gung (vgl. Urk. D1/5/6 S. 3 f. und S. 6; Prot. I S. 21 und 23) wiederum selber zu Protokoll gab, die konkreten Leistungen der M._____ GmbH im Rahmen ihres Auftrags für die C._____ GmbH seien gewesen: das Logo erstellen, die Software, die Webseite, die Map und die Texte auf der Webseite (Prot. II S. 11). Namentlich sagte er in diesem Zusammenhang – im Gegensatz zu seiner Verteidigung, wel- che vorbringt, er habe nur das Gerüst für eine Webseite erstellt, auf welcher dann † B._____ oder D._____ die konkreten Inhalte hätten hochladen können (Prot. II S. 40) – explizit aus, dass "sie" (gemeint: von der M._____ GmbH) die Texte sel- ber eingefügt hätten (Prot. II S. 23). Damit erweisen sich seine in der Konfrontati- onseinvernahme vom 18. Januar 2022 und der vorinstanzlichen Befragung depo- nierten Aussagen ein weiteres Mal als nicht glaubhaft.

E. 12

April 2018 unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährte bedingte Vollzug betreffend eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 70.– nicht widerrufen. Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils war der Ablauf der Probezeit jedoch noch nicht länger als drei Jahre her, weshalb die Anwendung von Art. 46 Abs. 5 StGB nicht zur Diskussion stand. Die Voraussetzungen für das Obsiegen in diesem Punkt wurden folglich erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen (Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO). Des Weiteren handelt es sich bei der Verpflichtung des Beschuldigten, eine im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil marginal reduzierte Erbsatzforderung zu bezahlen, um eine unwesentliche Abänderung im Sinne von Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO. Infolgedessen rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. 3. Sodann verlangt das SECO für das Berufungsverfahren eine Prozessschädigung in der Höhe von Fr. 1'696.80 (Urk. 124 S. 9 und Urk. 126). Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Gemäss seiner Kostennote macht das SECO einen Zeitaufwand von insgesamt 8 Stunden à Fr. 200.– sowie Auslagen von Fr. 96.80 geltend (Urk. 126). Dieser Aufwand erscheint jedoch zu hoch. Angesichts des Umfangs der Plädoyernotizen (Urk. 124) und vor dem Hintergrund, dass sich das SECO bereits vorinstanzlich ausgiebig mit der Sache befasst hatte, - 67 - rechtfertigt es sich, die Prozessentschädigung auf pauschal Fr. 800.– festzusetzen. Da es mit seinen Anträgen (vgl. Urk. 124 S. 9) vollumfänglich obsiegt, ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem SECO für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 800.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.